



**Politische Gemeinde Heddingen**

**Ausführungsbestimmungen und Gebührentarif  
für Aufgrabungen in öffentlichen Strassen und Trottoirs**

**Gültig ab 1. Januar 2020**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Publikation .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Ausführungsbestimmungen .....</b>	<b>3</b>
2.1.	Allgemeines.....	3
2.2.	Grundsatz.....	3
2.3.	Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen.....	3
2.4.	Technische Ausführung.....	4
2.5.	Haftung und Garantiefrist .....	5
2.6.	Verrechnungen von Instandstellungen .....	5
2.7.	Bewilligungsgebühr .....	5
2.8.	Rechtsmittel .....	6
2.9.	Rechtliche Grundlagen.....	6
2.10.	Kontaktangaben .....	6
<b>3.</b>	<b>Grabentarif der Gemeinde Hedingen.....</b>	<b>7</b>
3.1.	Verrechnung.....	7
3.2.	Preisgrundlagen .....	7
<b>4.</b>	<b>Schema Strassenaufbrüche.....</b>	<b>8</b>
4.1.	Grabenflicke direkt nach Bauvollendung (Gesuchsteller):.....	8
4.2.	Einbau Deckbelag zu einem späteren Zeitpunkt (Gemeinde): .....	8

## **1. Publikation**

In Art. 5 des Gebührentarifs der Gemeinde Hedingen wurde festgelegt, dass der Gemeinderat die einzelnen Gebührenhöhen festsetzt. In der Folge wurde die aus dem Jahre 2010 stammende Ausführungsbestimmung überarbeitet und wo nötig angepasst.

Das Dokument „Ausführungsbestimmungen und Grabentarif für Aufgrabungen in öffentlichen Strassen und Trottoirs“ wurde während 30 Tagen, vom 6. Dezember 2019 bis 6. Januar 2020 öffentlich aufgelegt.

## **2. Ausführungsbestimmungen**

### **2.1. Allgemeines**

- 2.1.1. Grundsätzlich obliegt die Hoheit über Gemeindestrassen (inkl. Trottoirs), gemäss zürcherischen Strassengesetz (StrG), der Politischen Gemeinde Hedingen. Wer Strassen beschädigt oder übermässig beansprucht, hat den Schaden im Einverständnis mit dem Strasseneigentümer zu beheben oder Entschädigung zu leisten (§ 37 StrG). Schäden dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde selber behoben werden (§ 27 Abs. 2 StrG). Im Weiteren sind die Bauordnung der Politischen Gemeinde Hedingen, spezielle Bewilligungsaufgaben sowie allfällige Weisungen des Werkhofs und der Baubehörde der Politischen Gemeinde Hedingen zu beachten.
- 2.1.2. Die allgemeinen administrativen Vorschriften sind in den geltenden Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) bzw. der Schweizerischen Normvereinigung (SN) enthalten.
- 2.1.3. Beim Bau von neuen Leitungen ist auf bestehende Werkleitungen Rücksicht zu nehmen. Werden bestehende Leitungen, Durchlässe oder Bauwerke irgendwelcher Art durch den Bau der Anlage berührt, so haben sich die Leitungseigentümer über die zu treffenden Massnahmen zu verständigen. Ist der Abbruch oder die Verlegung bestehender Anlagen zur Einlegung der Leitung notwendig, so sind sie auf Kosten der Verursacher in gleichem Material und im gleichen Umfang wieder herzustellen. Verlangen die Werkleitungseigentümer eine Ausführung, die eine Veränderung gegenüber der bestehenden Leitungen bedeutet (Querschnittsvergrösserung einer Anlage oder eines Durchlasses), so haben die Werkleitungseigentümer die Mehrkosten durch die Veränderung selber zu tragen.
- 2.1.4. Leitung sind durch den Nachführungsgeometer einzumessen. Der Gesuchsteller hat sicher zu stellen, dass die Aufnahme zum geeigneten Zeitpunkt stattfinden kann.

### **2.2. Grundsatz**

- 2.2.1. Für sämtliche Aufbrüche in Gemeindestrassen und Trottoirs muss eine Bewilligung eingeholt werden. Diese wird durch die Abteilung Planung, Hoch- & Tiefbau mit Auflagen erteilt. In den Ausführungsbestimmungen sind die technischen Parameter und im Grabentarif die Verrechnungsansätze enthalten. Die Kontrolle über die ordnungsgemässe Grabenauffüllung erfolgt durch den Leiter Werkhof oder ein beauftragtes Ingenieurbüro.
- 2.2.2. Der spätere Einbau des Deckbelags wird durch den Leiter Werkhof in Auftrag gegeben und durch einen Bauunternehmer ausgeführt. Die Kosten dafür werden an der Bauabnahme ausgemessen und dem Gesuchsteller aufgrund dem geltenden Grabentarif der Gemeinde Hedingen (siehe Ziffer 2) in Rechnung gestellt.

### **2.3. Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen**

- 2.3.1. Aufgrabungen sind der Abteilung Planung, Hoch- & Tiefbau frühzeitig schriftlich zu melden, spätestens jedoch 7 Tage vor Beginn der Bauarbeiten.

- 2.3.2. Die Mitteilung hat mit dem offiziellen Formular „Gesuch für Bewilligung von Grabarbeiten im Gemeindestrassengebiet“ inklusive Situationsplan Mst. 1:500 zu erfolgen. Im Situationsplan ist der Installationsplatz und die vorgesehenen Arbeiten einzuzeichnen.
- 2.3.3. Mit der Aufgrabung darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Bewilligung der Abteilung Planung, Hoch- & Tiefbau begonnen werden.
- 2.3.4. Bei sogenannten „Not-Aufgrabungen“ ist der Leiter Werkhof raschmöglichst oder spätestens am folgenden Arbeitstag zu benachrichtigen. Anschliessend ist das ordentliche Verfahren mit dem vorstehend erwähnten Gesuchsformular einzuleiten.
- 2.3.5. Änderungen in den Verkehrsanordnungen auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeiorgane getroffen werden.
- 2.3.6. Bau- und Werkplätze sind entsprechend den besonderen Vorschriften abzusperren, zu signalisieren und zu beleuchten (vgl. geltenden SN/VSS-Normen).
- 2.3.7. Bei sämtlichen Strassenaufbrüchen sind die Interessen anderer Werke zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu koordinieren.
- 2.3.8. Das Einholen der Standorte der bestehenden Werkleitungen (Pläne) ist Sache der Bauherrschaft. Bei den Grabarbeiten ist auf vorhandene Leitungen besonders Rücksicht zu nehmen. Der Unternehmer hat vor Inangriffnahme der maschinellen Aushubarbeiten die notwendigen Sondierungen zu veranlassen.
- 2.3.9. Sind Teile der Strasse (Randsteine, Schalen, Beläge usw.) in mangelhaftem Zustand, so hat der Gesuchsteller vor Baubeginn die Abteilung Planung, Hoch- & Tiefbau darauf aufmerksam zu machen. Dementsprechend wird vor Baubeginn zusammen mit dem Leiter Werkhof ein Strassenprotokoll über den Zustand wie Randsteine, Beläge usw. erstellt. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind und zu Lasten des Gesuchstellers instand gestellt werden.

## 2.4. Technische Ausführung

- 2.4.1. **Grundlagen:** Die Ausführung der Grabarbeiten richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der geltenden SN/VSS-Normen. Die Höhengenaugigkeit und Ebenheit der Unterlage bituminöser Schichten und der Oberfläche von Deckschichten haben der geltenden SN/VSS-Norm zu entsprechen. Der Wasserabfluss muss in allen Fällen gewährleistet sein. Besondere Weisungen der Politischen Gemeinde Hedingen bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Belagsarbeiten an Strassen der Politischen Gemeinde Hedingen dürfen nur von spezialisierten Strassenbau-Unternehmungen ausgeführt werden. Die Politische Gemeinde Hedingen hat das Recht zu wenig qualifizierte Tiefbau-Unternehmungen zurückzuweisen.

- 2.4.2. **Auffüllung Kiesmaterial, provisorische Abdichtung:** Der ausgehobene Graben muss in jedem Fall mit frostsicherem Material (Wandkies, Betonrecycling Granulat 0-63 (RC G63B), Magerbeton usw.) eingefüllt und sorgfältig verdichtet werden. Das Einfüllmaterial hat zumindest die Schichtstärke von 80 cm aufzuweisen. Wo nichts anderes bestimmt ist, ist sofort nach dem Einfüllen der Aufbruchstelle ein 3 bis 5 cm starker provisorischer Belag (Heissmischtragschicht ACT oder Kaltmischgut, vor allem während der Winterzeit) einzubauen. Die Gemeinde behält sich vor, für Folgen aus ungenügender Verdichtung des Unterbaus, schlechter oder ungeeigneter Graben- und Baugrubenauffüllungen, die Aufbrüche auf Kosten des Gesuchstellers fachgerecht ausführen zu lassen.
- 2.4.3. **Definitive Instandstellung der Strassenoberfläche:** Tragschichten sind auf jeder Seite mindestens 20 cm überlappend über die Grabenbreite hinaus zu erstellen. Diese Überlappung muss vor dem Einbringen des definitiven Deckbelags nachgeschnitten werden. Verbleibt ein Belagsstreifen von weniger als 50 cm bis zum Strassen- oder Trottoirrand, sollen Tragschicht und Deckbelag dieses schmalen Streifens ebenfalls erneuert werden. Die An-

schlüsse an den bestehenden Belag sind mit Fugenbändern auszuführen. Die Anpassung besonderer örtlicher Verhältnisse bleibt vorbehalten.

- 2.4.4. **Tragschicht, Randabschlüsse, usw:** Die definitive Instandstellung der Tragschicht (AC T), der Belagsabschlüsse und besonderer Strasseneinrichtungen ist zum geeigneten Zeitpunkt einer von der Gemeinde beauftragten Strassenbauunternehmung vornehmen zu lassen. Die Kosten sind vom Gesuchsteller zu tragen.

Bei unsachgemässer Ausführung der Bau- und Belagsarbeiten hat die Politische Gemeinde Hedingen das Recht, Nachbesserungen der ausgeführten Arbeiten zu verlangen.

- 2.4.5. **Deckbelag (Einbau, Abrechnung):** Im Interesse einer speditiven Abrechnung erfolgt die finanzielle Verrechnung des Deckbelageinbaus gemäss dem geltenden Grabentarif der Gemeinde Hedingen (siehe Ziffer 2). Für das Ausmass wird an der Bauabnahme die effektiv bearbeitete Fläche ausgemessen. Die Verrechnung erfolgt mit der Bestätigung der Bauabnahme.

Bei grossen Aufgrabungsflächen bleiben spezielle Vereinbarungen zwischen dem Leiter Werkhof und der Bauherrschaft vorbehalten. Instandstellungsarbeiten, welche gleichzeitig mit Strassenkorrekturen erfolgen, sind nach besonderer Vereinbarung frühzeitig zu regeln. Instandstellung von abnormalen Setzungen, die in Längs- oder Querrichtung unter der 4 m Latte mehr als 10 mm abweichen, oder defekte Tragschichten (gebrochen, feinmaschig gerissen) werden unter vorheriger Meldung an den Bauherrn nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

- 2.4.6. **Dauer der Verkehrsbehinderung:** Die Verkehrssicherheit erfordert eine raschmögliche Instandstellung der von den Grabarbeiten beanspruchte Strassenfläche. Im Winter ist auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

Bei Bedarf kann die Gemeinde einen Verkehrsdienst anordnen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

- 2.4.7. **Verunreinigte Fahrbahnen und Gehwege** sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers durch die Gemeinde angeordnet.

- 2.4.8. **Vermarkungen** dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Wird die Entfernung von Marksteinen, Grenzbolzen oder Polygonpunkten unumgänglich, so ist rechtzeitig der zuständige Geometer zu verständigen, damit diese Punkte gesichert und neu erstellt werden können. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

## 2.5. Haftung und Garantiefrist

Der Gesuchsteller trägt gegenüber der Politischen Gemeinde Hedingen die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen, unsachgemässer Ausführung oder sonst wie im Zusammenhang mit dem Strassenaufbruch stehen. Die Garantiefrist beträgt fünf Jahre. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten.

Die Sperrfrist für einen erneuten Strassenaufbruch beträgt 3 Jahre. Sie gilt nicht für Rohrleitungsbrüche.

## 2.6. Verrechnungen von Instandstellungen

Verrechnungen erfolgen gemäss dem Grabentarif der Gemeinde Hedingen (siehe Ziffer 2)

## 2.7. Bewilligungsgebühr

Die Bewilligungsgebühr wird gemäss des gültigen Gebührentarifs der Gemeinde Hedingen in Rechnung gestellt.

## 2.8. Rechtsmittel

Gegen Anordnungen und Verfügungen im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Hedingen, Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen, schriftlich und begründet, die Überprüfung des Entscheides verlangt werden.

## 2.9. Rechtliche Grundlagen

Für sämtliche Aufbruch- und Wiederinstandstellungsarbeiten gelten folgende Normen und Bestimmungen:

- Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG)
- Verordnung über die Strassensignalisation (SSV)
- Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlicher Strassen Strassengesetz (StrG)
- SN/VSS 640 538a (Administrative Vorschriften für Grabarbeiten in öffentl. Strassen)
- SN/VSS 640 535b (Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften)
- SN/VSS 640 431a (Asphaltbetonbeläge)
- SN/VSS 640 893a (Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen)
- SN/VSS 640 898 (Broschüre über Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen)

## 2.10. Kontaktangaben

Gemeindeverwaltung Hedingen  
Planung, Hoch- & Tiefbau  
Zürcherstrasse 27  
8908 Hedingen

044 762 25 64  
tiefbau@hedingen.ch

Gemeindeverwaltung Hedingen  
Werkhof  
Vordere Zelglistrasse 2  
8908 Hedingen

044 762 25 67  
werkhof@hedingen.ch

## 3. Grabentarif der Gemeinde Hedingen

### 3.1. Verrechnung

- 3.1.1. Verrechnungen im Sinne des Grabentarifs der Gemeinde Hedingen basieren auf den aktuellen Verrechnungsansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürichs [Preis inkl. Fräsen, Einbaustärke: 35mm].
- 3.1.2. Aufgrund von Grabarbeiten anfallende Kosten für Drittunternehmern, z.B. für Ergänzungen und Anpassungen von Bodenmarkierungen, Verkehrsdienst sowie Signalisationen, werden dem Gesuchsteller mit einem Verwaltungszuschlag gemäss Gebührentarif der Gemeinde Hedingen, in Rechnung gestellt.
- 3.1.3. Weitere Bestimmungen

Die Gemeinde behält sich vor, für Folgen aus ungenügender Verdichtung des Unterbaus, schlechter oder ungeeigneter Graben- und Baugrubenauffüllungen, die Aufbrüche auf Kosten des Gesuchstellers fachgerecht ausführen zu lassen.

Wo mehrere Beteiligte (Werke, Private u.a.) gleichzeitig Grabarbeiten ausführen, sind die Leitungseigentümer für die prozentuale Aufteilung zuständig.

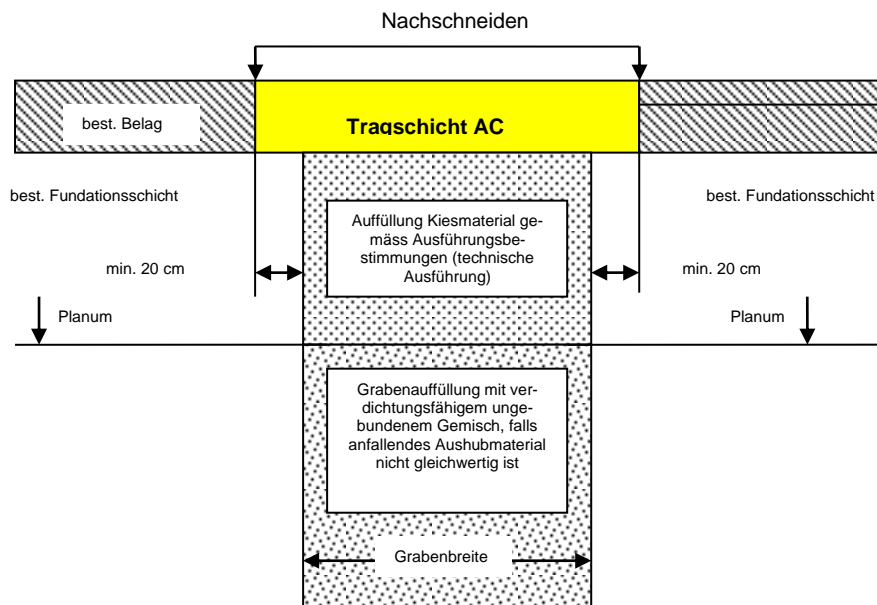
### 3.2. Preisgrundlagen

- 3.2.1. **Mechanisches Abfräsen** von überlappenden Belägen. Die Frästiefe entspricht der Einbaustärke des Deckbelages. Aufladen des Fräsmaterials, Zwischentransport, Abtransport in die Deponie und Grobreinigung. Ausmass: Fläche AC T per m<sup>2</sup>, die Überlappung ist im Einheitspreis eingerechnet.
- 3.2.2. **Installationspauschale für Deckschicht** beinhaltet den An- und Abtransport der Baustelleneinrichtung, Signalisation und Beleuchtung, Maschinen und Geräten für die Belagsarbeiten. Ausmass: Pauschale pro Auftrag
- 3.2.3. **Einbau der Deckschicht inklusive Voranstrich mit Reinigung** auf bituminöse Unterlage mit Lieferung des Bindemittels, Lieferung, Einbau und Verdichtung der Deckschicht.
- 3.2.4. **Zusatzaufwendungen** sind ausserordentliche Kosten für Belagtransporte mit Thermomulden sowie Heizzuschläge im Winter. Diese werden in Regie verrechnet.

## 4. Schema Strassenaufbrüche

### 4.1. Grabenflicke direkt nach Bauvollendung (Gesuchsteller):

Die Ausführung des einschichtigen Grabenflicks erfolgt durch die Bauunternehmung des Gesuchstellers und auf Kosten des Gesuchstellers. Die Ausführung des Einbaus der einschichtigen Tragschicht wird von der Gemeinde Hedingen abgenommen.



### 4.2. Einbau Deckbelag zu einem späteren Zeitpunkt (Gemeinde):

Die Ausführung des Deckbelags erfolgt durch die Gemeinde Hedingen in Rahmen der jährlichen Instandhaltungsarbeiten. Die Flächen der Grabarbeiten werden anlässlich der Bauabnahme ausgemessen und dem Gesuchsteller pauschal in Rechnung gestellt.

